



Neufassung der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Vom 16. Oktober 2010

Aufgrund der §§ 9, 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 und 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 427, 431), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg am 16. Oktober 2010 folgende Satzung zur Änderung der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer vom 18. Oktober 2008 (Psychotherapeutenjournal 4/2008, S. 375, Einhefter S. 2), beschlossen:

Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes erhebt die Landespsychotherapeutenkammer (Kammer) von ihren Kammermitgliedern Beiträge (Umlage).
- (2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Kammer gem. § 2 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz (HBKG), soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Kammermitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben und auf Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung schriftlich verzichten, sind nicht beitragspflichtig, ebenso Psychotherapeuten, die sich als Dienstleister aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten i. S. des § 2a Abs. 1 HBKG zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Geltungsbereich der Umlageordnung begeben. Kammermitglieder, die
 - a) auch Pflichtmitglied einer Ärztekammer oder einer anderen Psychotherapeuten- oder Berufskammer eines anderen freien Berufs sind, haben 50 vom Hundert des jeweiligen Regelbeitrages zu entrichten,
 - b) freiwillige Mitglieder sind, haben 50 vom Hundert des jeweiligen Regelbeitrags zu entrichten.
- (4) Von jedem Kammermitglied ist jährlich ein Beitrag als Umlage zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen und endet mit Ablauf des

Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen. Sätze 1 und 2 finden für das Beitragsjahr keine Anwendung, in dem ein Mitglied nach dem Stichtag (§ 5 Abs. 1 Satz 2) seinen Wohnsitz oder seinen Beruf in den Geltungsbereich des HBKG verlegt.

§ 2

Beitragsbemessung, Zuordnung zu einer Beitragsgruppe, außerordentlicher Beitrag

(1) Grundlage der Beitragsbemessung sind die Einkünfte der Beschäftigten (§ 7 Abs. 1 SGB IV) nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 9, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und für die selbstständig Tätigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 4 Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Bemessungsjahr ist das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. Sind im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte erzielt worden, tritt das letzte Jahr vor dem Beitragsjahr an dessen Stelle.

(2) Die Mitglieder werden durch einen schriftlichen Bescheid des Haushaltsausschusses oder von der von ihm beauftragten Person einer Beitragsgruppe zugeordnet (Zuordnungsbescheid), soweit bei dem Mitglied nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 vorliegen.

(3) Folgende Beitragsgruppen werden gebildet:

- a) Der Regelbeitrag,
- b) die ermäßigten Beiträge I und II und
- c) der Mindestbeitrag.

Ein Antrag auf Zuordnung in eine andere Beitragsgruppe als die durch Bescheid festgesetzte (Abs. 2) kann nur bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahrs gestellt werden (Ausschlussfrist).

(4) Die Höhe des Regelbeitrags wird von der Vertreterversammlung jährlich in einer Beitragstabelle festgesetzt. ²Er gilt für diejenigen Mitglieder, die nicht den ermäßigten Beitrag I oder II (Abs. 5) oder den Mindestbeitrag (Abs. 6) zu leisten haben.

(5) Die ermäßigten Beiträge betragen 60 vom Hundert (ermäßigter Beitrag I) oder 40 vom Hundert (ermäßigter Beitrag II) des Regelbeitrags. Sie gelten für Mitglieder, deren Einkünfte unter den Schwellenwerten von 90 oder 60 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - SGB IV bleiben. Die Schwellenwerte werden für 2008 (2009) in Höhe von 26.838,00 (27.216,00) Euro oder 17.892,00 (18.144,00) Euro festgesetzt und verändern sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).

(6) Der Mindestbeitrag beträgt 25 vom Hundert des Regelbeitrags. Er findet bei dauerhafter Unterbrechung der Berufstätigkeit von mehr als sechs Monaten wegen Arbeitslosigkeit (§ 118 SGB III), Erziehung von Kindern unter drei Jahren oder wegen Krankheit Anwendung. Bezieht das Mitglied Regelaltersrente (§ 35 SGB VI) oder Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI), so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Mindestbeitrag ab Beginn des Rentenbezugs (§ 99 Abs. 1 SGB VI) für das Beitragsjahr anteilig vom Regelbeitrag festzusetzen ist.

(7) Zur Deckung außer- und überplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann auf Beschluss der Vertreterversammlung und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ein außerordentlicher Beitrag erhoben werden.

§ 3

Nachweispflicht und Auskunftsrecht der Kammer

(1) Die Beitragspflichtigen haben dem Haushaltsausschuss oder der von ihm beauftragten Person auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte zu erteilen, insbesondere unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten oder des letzten Jahres vor dem Beitragsjahr. Die geforderten Nachweise

sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung in Kopie vorzulegen. Kommt das Mitglied dem Auskunftsverlangen, das auch mittels eines Erhebungsbogens erfolgen kann, nicht innerhalb der Frist nach, erfolgt die Zuordnung in den Regelbeitrag.

(2) Verweigert ein Beitragspflichtiger diese Angaben oder Nachweise oder liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Angaben oder Nachweise falsch oder unvollständig sind, so ist die Kammer nach § 27 Abs. 2 HBKG berechtigt, zur Festsetzung der Umlage die in Abs. 1 genannten Bemessungsgrundlagen nach Information des Beitragspflichtigen bei den Finanzbehörden zu erheben.

§ 4 Beitragsfestsetzung

Der Haushaltsausschuss oder die von ihm beauftragte Person setzt durch einen schriftlichen Bescheid für jedes beitragspflichtige Mitglied auf der Grundlage der von der Vertreterversammlung für das laufende Beitragsjahr beschlossenen Beitragstabelle (§ 2 Abs. 4) den Beitrag fest. Der Beitragsbescheid darf mit dem Zuordnungsbescheid (§ 2 Abs. 2) verbunden werden.

§ 5 Erhebung, Fälligkeit, Widerspruch und Einzugsermächtigung

(1) Der Beitrag wird jährlich in der Regel im März mittels Beitragsbescheids für das laufende Kalenderjahr (Beitragsjahr) erhoben und ist mit Ablauf des 30. April fällig. Er wird von den Mitgliedern erhoben, die am 1. Februar entweder im Land ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben (Stichtagregelung). Im Übrigen findet § 1 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Anwendung.

(2) Ein Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Approbierte Kammermitglieder können die Kammer zum Einzug des fälligen Beitrags durch Lastschrift-Einzugsverfahren ermächtigen. Freiwillige Mitglieder sind zur Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet. Der Einzug erfolgt zwei Wochen nach Fälligkeit des Beitrags (Abs. 1 Satz 1).

§ 6 Erlass, Niederschlagung und Stundung

(1) Der Beitrag kann vom Haushaltsausschuss auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahrs (Ausschlussfrist) unter Vorlage entsprechender Nachweise erlassen werden, wenn der Antragsteller das Vorliegen besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Härten glaubhaft macht. Eine besondere wirtschaftliche oder soziale Härte liegt insbesondere vor, wenn die Einkünfte (§ 2 Abs. 1) des Antragstellers den Schwellenwert (Abs. 2) nicht erreichen; dabei sind Einkünfte, die der nicht getrennt lebende Ehepartner oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) erzielt, mit zu berücksichtigen.

(2) Der Schwellenwert bestimmt sich nach § 18 Abs. 1 SGB IV und beträgt 40 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung. Er wird für 2008 (2009) in Höhe von 11.928,00 (12.096,00) Euro festgesetzt und verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).

(3) Der Haushaltsausschuss kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Ebenso kann er die Beiträge aussetzen oder stunden.

§ 7

Verzinsung rückständiger Beiträge; Rückbuchungen

(1) Der Haushaltsausschuss kann bestimmen, dass Beiträge, die verspätet entrichtet werden, zu verzinsen sind. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen. Von der Erhebung von Zinsen ist insbesondere abzusehen, wenn sie nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(2) Für die Rückbuchung eingezogener Beiträge wegen Nichtdeckung oder Erlöschens des Kontos des Beitragspflichtigen wird eine Gebühr von 15,00 Euro von diesem erhoben.

§ 8

Mahnung und Beitreibung

(1) Für die Mahnung nach § 14 Abs. 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes kann eine Mahngebühr erhoben werden. Sie beträgt 15,00 Euro, für eine erforderliche zweite Mahnung 20,00 Euro.

(2) Rückständige Beiträge werden nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg beigetrieben.

§ 8 a

Verjährung

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Zahlungsverjährung aus dem Steuerschuldverhältnis (§§ 228 bis 232 AO) entsprechend. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Beitragsforderungen, die vor dem 1. Januar 2011 fällig geworden sind.

§ 9

Rechtsbehelf

Gegen den Beitragsbescheid und gegen andere Entscheidungen des Haushaltsausschusses nach der Umlageordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Er ist schriftlich oder durch Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer zu erheben. Kann der Haushaltsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, entscheidet der Vorstand der Kammer. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Kostenentscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

§ 10

Evaluierung

Der Haushaltsausschuss ist verpflichtet, der Vertreterversammlung alle zwei Jahre einen Evaluierungsbericht über die praktischen Erfahrungen mit der Umlageordnung zu erteilen, erstmals im Jahre 2010.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Umlageordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Zugleich tritt die Umlageordnung vom 31. Januar 2005 (Psychotherapeutenjournal 1/2005, S. 49, Einhefter S. 9) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 22. Oktober 2010, Az: 55-5414.2-4.5.9, hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stuttgart, den 28. Oktober 2010
gez. Dipl.-Psych. Dr. Dietrich Munz
Präsident der Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Beitragstabelle 2011

Vom 16. Oktober 2010

A. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 der Umlageordnung wird festgesetzt:

1. Zur Erfüllung der Aufgaben der Landespsychotherapeutenkammer im Jahr 2011 wird für alle Mitglieder eine Umlage (Regelbeitrag) von 400,00 Euro erhoben. Der ermäßigte Regelbeitrag I beträgt 240,00 Euro, der ermäßigte Regelbeitrag II 160,00 Euro und der Mindestbeitrag 100,00 Euro.
2. Nicht beitragspflichtig sind Mitglieder der Kammer, die ihren Beruf nicht mehr ausüben und auf Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung schriftlich verzichten.
3. Freiwillige Mitglieder, die sich in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung) befinden, haben null Euro zu entrichten.
4. Mitglieder, die auch als Ärztin oder Arzt approbiert sind, zahlen einen Beitrag von 200,00 Euro.
5. Freiwillige Mitglieder zahlen einen Beitrag von 200,00 Euro.

B. Die Beitragstabelle tritt am 1. Januar 2011 in Kraft, zugleich tritt die Beitragstabelle 2010 vom 19. September 2009 (Psychotherapeutenjournal 4/2009 S.410, Blauer Kasten) außer Kraft.

Vorstehende Beitragstabelle 2011 der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 22. Oktober 2010, Az: 55-5415.2-4.5.9, hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stuttgart, den 28. Oktober 2010
gez. Dipl.-Psych. Dr. Dietrich Munz
Präsident der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg